



Dispute Resolution for International Distribution

Die IDArb-Schiedsklausel für beschleunigte Verfahren

Für Streitigkeiten bis zu CHF 1'000'000

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie vorvertragliche und ausservertragliche Angelegenheiten, sind durch einen Einzelschiedsrichter oder eine Einzelschiedsrichterin gemäss dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 42 der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution („Swiss Rules“) zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Schiedsspruch ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem das SCAI-Sekretariat dem Einzelschiedsrichter oder der Einzelschiedsrichterin die Akten gemäss Artikel 42(1)(d) der Swiss Rules zugestellt hat, zu erlassen.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Genf. Mündliche Verhandlungen können an jedem beliebigen Ort weltweit durchgeführt werden.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

Um das Verfahren so effizient wie möglich zu gestalten, vereinbaren die Parteien, die IDArb Empfehlungen für beschleunigte Schiedsverfahren zu befolgen: [IDArb Recommendations](#).

Übersteigt der nach Artikel 42(2) der Swiss Rules ermittelte Streitwert CHF 1'000'000, gelten die Regeln für das ordentliche Schiedsverfahren, es sei denn, die Parteien vereinbaren die Anwendung des beschleunigten Verfahrens.